

Bekanntmachung über die Genehmigung der Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Warendorf zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA)

I.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 10.06.2005 – Az.: 35.2.1.-5105-03/05 – die Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan vom 08.04.2002 im Maßstab 1 : 70.000 dargestellt.

Die Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Aufnahme der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von 140 m in den Planteil der 59. Änderung. Die Regelung war als sog. textliche Darstellung im Erläuterungsbericht zur FNP-Änderung bereits aufgeführt.

II. Hinweise

1.

Die Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einschließlich Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 104, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

2.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB (alte Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, darzulegen.

3.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

III. Bekanntmachung

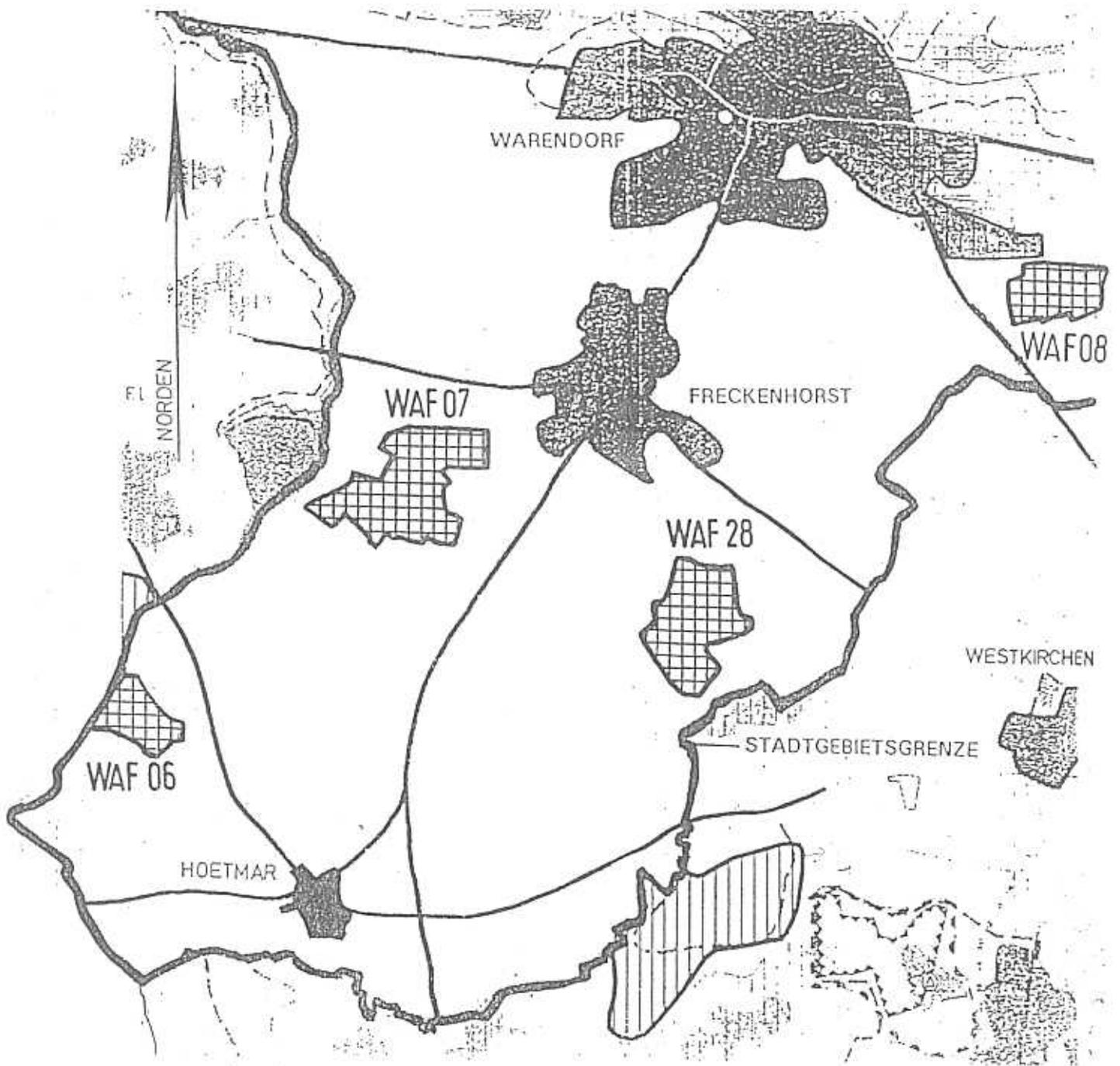
Vorstehendes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 20.07.2005

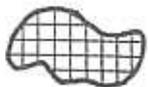
In Vertretung



Dr. Köster
Stadtrechtsrat



Übersichtsplan M.: 1/ 70.000



Änderungsbereich

3

Stadt Warendorf

59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Warendorf, den 08.04.2002

Gez. Stuke
städt. Oberbaurat